

Deutsch-französisches Forschungsatelier 2017/18

Ablauf des Forschungsateliers

Das nunmehr fünfte deutsch-französische Forschungsatelier unter der Leitung von Prof. Dr. Marc Véricel und Prof. Dr. Jonas Knetsch der Université Jean Monnet, Saint-Étienne, sowie Dr. Martin Zwickel der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg befasste sich mit der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Das Konzept des Forschungsateliers erlaubte es Studierenden, Doktoranden und Lehrenden, einen eigenen Zugang und neue Perspektiven auf die Thematik zu entwickeln. Es bestand vor allem die Gelegenheit, angewandte Rechtsvergleichung zu erleben. In den Gruppendiskussionen mit den Teilnehmern aus der jeweils anderen Rechtsordnung ließen sich neue Ansätze entwickeln, wir wurden aber auch gezwungen, die Lösungen des eigenen Rechts zu hinterfragen. So konnten wir alle neue Erkenntnisse sowohl über das deutsche als auch das französische Recht mit nach Hause nehmen.

Jeder der drei Tage des Ateliers beleuchtete einen Teilausschnitt des Verbraucherschutzes im Zivilprozess. In das Thema des Tages führten Referenten aus Wissenschaft und Praxis ein. Für das diesjährige Forschungsatelier konnten insbesondere Herr Dr. Montagnon (Rechtsanwalt), Herr Prof. Dr. Muthorst (Freie Universität Berlin), Frau Thibord („Groupe Casino“), Herr Dr. Zolomian (Université Jean Monnet, Saint-Étienne) und Herr Gaget (Cour d'appel de Lyon) gewonnen werden. Innerhalb des thematischen Rahmens des Tages wurden jeweils drei Gruppen bestehend aus deutschen und französischen Studierenden, Doktoranden und Lehrenden gebildet, die sich zur intensiven Diskussion eines Unterthemas zusammensetzten. Am Ende der Arbeitsphase stellten die Studierenden ihre Ergebnisse in deutsch-französischen Tandems und in beiden Sprachen dem Plenum vor.

Höhepunkt des Ateliers war der Besuch des „Tribunal de grande instance“ von Saint-Étienne auf Einladung der Präsidentin, Frau Vernay. Hier erhielten wir nicht nur Einblicke in die praktische Arbeit der französischen Zivil- und Strafjustiz, sondern konnten auch mit Frau Vernay über die Auswirkungen der aktuellen Justizreformen auf ihre Arbeit diskutieren.

Das Atelier war eine sehr schöne Erfahrung deutsch-französischen Austauschs, die schon jetzt auf die sechste Veranstaltung warten lässt. Herzlichen Dank an die Organisatoren!

Inhalt des Forschungsateliers

Die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern in Frankreich und Deutschland: Überwindung der Grenzen herkömmlicher Zivilverfahren? Dieser Frage ging das fünfte deutsch-französische Forschungsatelier nach. Ausgangspunkt war die empirische Feststellung, dass zwischen Unternehmern und Verbrauchern ein natürliches Kräfteungleichgewicht besteht. Der Unternehmer verfügt über größere (finanzielle) Mittel und Erfahrung, um seine vertraglichen Verhältnisse mit Verbrauchern auszugestalten. Der Verbraucher scheut seinerseits mangels Erfahrung hiermit vor einer Klageerhebung zurück und hat – angesichts der häufig geringen Höhe seiner Forderung – ein rationales Desinteresse hinsichtlich der Durchsetzung. Die Waffengleichheit zwischen den Parteien, auf der das Privatrecht traditionell beruht, ist damit nicht mehr gegeben. Der Gesetzgeber sah sich deshalb an vielen Stellen veranlasst, insbesondere im materiellen Recht Korrekturen zugunsten der Verbraucher vorzunehmen. Das Forschungsatelier wollte dagegen erkunden, welche Mechanismen des Prozessrechts in Deutschland und Frankreich zum Ausgleich dieses Kräfteungleichgewichts zur Verfügung gestellt werden.

I.

Der *erste Tag des Forschungsateliers* hatte die traditionellen Mechanismen der Verbraucherstreitbeilegung zum Gegenstand. Ausgangspunkt war die Frage, ob besondere Verfahren, Beteiligte oder Anpassung des gewöhnlichen Verfahrensrechts im Rahmen des klassischen Zivilprozesses bereits für ausreichend Verbraucherschutz sorgen.

Die *erste Gruppe* beschäftigte sich mit besonderen Verfahren in CPC (Code de procédure civile) und ZPO (Zivilprozessordnung). Im Mittelpunkt der Diskussionen standen das Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) und sein französisches Pendant, die „injonction de payer“ (Artt. 1405 ff. CPC), sowie das Verfahren bei geringfügigen Forderungen (§ 495a ZPO und Art. L-125-1 Code des procédures civiles d'exécution). Für das Mahnverfahren arbeitete die Gruppe heraus, dass es sich hierbei zwar um eine effiziente Form der Durchsetzung einer Geldforderung handelt, der Verbraucher aber meist nicht Gläubiger, sondern Schuldner der Geldforderung sein wird, sodass dieses Verfahren keine speziell verbraucherschützende Wirkung haben kann. Das Verfahren bei geringfügigen Forderungen wurde dagegen als probates Mittel zur Verbraucherstreitbeilegung angesehen, da das Gericht in diesem Fall freier in seiner Verfahrensleitung ist und seinen Fürsorgepflichten einfacher nachkommen kann. Dabei fiel auf, dass in den beiden Rechtssystemen deutlich unterschiedliche Schwellen für die

Geringfügigkeit einer Forderung vorgesehen werden – 4.000 € in Frankreich, dagegen nur 600 € in Deutschland. Die Gruppe gab allerdings zu bedenken, dass auch eine freiere Verfahrensgestaltung das legitime Desinteresse der Verbraucher nicht beseitigen und die Berührungängste mit der Justiz nicht mildern könne. Zuletzt wurde das Verfahren der „injonction de faire“ (Artt. 1425-1 ff. CPC) diskutiert, eine nur in Frankreich anzutreffende Verfahrensweise, bei der der Gläubiger die Vornahme einer Handlung mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers durchsetzen kann. Dieses besondere Verfahren adressiert zwar die Bedürfnisse des Verbrauchers, Rechtsfolge eines Widerspruchs des Schuldners gegen die richterliche Handlungsverfügung ist aber die Überleitung in ein gewöhnliches Gerichtsverfahren, sodass der Verbraucher meist keinen Vorteil haben wird.

Die *zweite Gruppe* beschäftigte sich mit besonderen Beteiligten in Verbraucherstreitigkeiten. Die Studierenden diskutierten die Rolle von Verbraucherschutzverbänden und Rechtsanwälten. Schwierigkeiten sahen sie bei der Frage, wie diese wichtigen Akteure des Verbraucherschutzes für ihre Tätigkeit während des Prozesses finanziert werden können. Diese bei Anwälten unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität ihrer Tätigkeit auftauchende Fragen wird in Frankreich dadurch verschärft, dass Erfolgshonorare („pactes de quota litis“) nicht zulässig sind (Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 71-1130 vom 31.12.1971), wohingegen eine solche Finanzierungsmöglichkeit in Deutschland offensteht (§ 49b Abs. 2 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung i.V.m. § 4a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Weiterhin beschäftigte sich diese Gruppe mit der Rolle von Laienrichtern in der Verbraucherstreitbeilegung und insbesondere dem französischen „juge de proximité“ (Artt. L-121-5 ff. Code de l’organisation judiciaire). Hier wurde aber wiederum betont, dass man in Frankreich dem Richter insgesamt skeptisch gegenüberstehe.

Die *dritte Gruppe* stellte besondere Anpassungen des gewöhnlichen Verfahrensrechts vor. Hierbei standen der obligatorische Schlichtungsversuch, die Klageerhebung durch Erklärung bei der Geschäftsstelle und das vereinfachte mündliche Verfahren im Vordergrund, deren Ziele die Vereinfachung des Verfahrens und Kostenersparnisse für den Verbraucher sind. Die Gruppe arbeitete heraus, dass diese Anpassungen in den beiden Rechtssystemen in unterschiedlichem Maße den Verbraucherschutz fördern, was sich mit der Rolle des Richters erklären lässt. In Deutschland nimmt der Richter eine aktivere Funktion wahr, sodass eine vereinfachte Verfahrensweise dem aktiven Richter auch in stärkerem Maße Möglichkeiten einräumt, Verbraucherschützend einzugreifen.

II.

Der *zweite Tag des Forschungsateliers* hatte den kollektiven Verbraucherrechtsschutz und hierbei insbesondere die Gruppenklage zum Gegenstand. Beruht der Zivilprozess für gewöhnlich auf dem Grundsatz, dass klagebefugt nur derjenige ist, der sein eigenes Recht durchsetzen möchte, durchbricht die Gruppenklage dieses Prinzip, da hier gerade die Durchsetzung einer Gesamtheit von Individualinteressen durch einen Dritten in Rede steht.

Die *erste Gruppe* beschäftigte sich mit Chancen und Risiken der Gruppenklagen im Verbraucherprivatrecht. Ausgangspunkt und Anlass des Vergleichs waren die Gesetze vom 17.03.2014 sowie vom 26.01.2016 und 18.11.2016. Durch diese wurde in Frankreich für bestimmte Streitgegenstände (Verbraucherstreitigkeiten, Haftung für medizinische Produkte, diskriminierende Praktiken, Umweltschäden und Missbrauch personenbezogener Daten) eine Gruppenklage eingeführt. Diese Gruppenklage beruht auf einem zweistufigen System, bei dem in einem ersten Schritt die Haftung dem Grunde nach festgestellt und eine Gruppe Geschädigter nach abstrakten Kriterien definiert wird. In einem zweiten Schritt können die Geschädigten nach einem "opt-in"-Ansatz in die Gruppenklage eintreten. Auf diese Weise reduziert sich das Prozessrisiko für die Geschädigten, da ein vollständiges Unterliegen nur noch möglich wäre, wenn sie die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit nicht erfüllten. Das deutsche Recht kennt eine solche Gruppenklage dagegen nicht, sondern hält nur disparate Möglichkeiten bereit, Interessen zu bündeln. Die Gruppe beschäftigte sich hier mit den deutschen Verbandsklagen, die allerdings einen sehr engen Anwendungsbereich haben, nur von Verbraucherschutzverbänden eingeleitet werden können und allein auf Unterlassen, nicht aber auf Schadensersatz gerichtet sind. Weiterhin wurde die Klage nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz und darauf beruhend der Entwurf für eine allgemeine Musterklage für Verbraucher diskutiert. Hierbei wurde in Abgrenzung zum französischen Modell herausgearbeitet, dass die deutsche Musterklage es zwar erlaubt, in einem ersten Schritt die Haftung dem Grunde nach festzustellen, danach aber alle Kläger in Einzelklagen ihren jeweiligen Schaden geltend machen müssen. Die Gruppe kritisierte dieses Modell vor dem Hintergrund der französischen Gruppenklage, die eine echte Bündelung individueller Interessen erlaubt.

Die *zweite Gruppe* arbeitete den Anwendungsbereich und die Klagebefugnis im Rahmen der Gruppenklagen im Verbraucherprivatrecht heraus. Dabei wurde danach gefragt, ob es wie im geltenden Recht sinnvoll ist, die Klagebefugnis für die Gruppenklagen in Frankreich und die Verbandsklagen in Deutschland auf staatliche anerkannte Verbraucherschutzverbände zu beschränken. Dies diskutierte die Gruppe vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es

Verbraucherschutzverbänden teils schwerfällt, sich zu finanzieren und bei diesen Verbänden auch nicht die notwendigen Ressourcen vorgehalten werden können, um Verbraucherrechte effektiv durchzusetzen. Dies führte die Gruppe zu der Frage, ob man beim kollektiven Verbraucherschutz tatsächlich die Anwaltschaft ausklammern sollte und ob die Befürchtung einer „Gruppenklagenindustrie“ gerechtfertigt ist.

Die *dritte Gruppe* fragte nach dem geeigneten Verfahren für Gruppenklagen. Sie diskutierte dies unter dem Aspekt, dass weder Frankreich noch Deutschland eine Gruppenklage nach dem Vorbild der US-amerikanischen „class action“ einführen möchten. Dort kann einerseits jedermann eine Gruppe von Klägern vertreten, sodass insbesondere große Anwaltskanzleien diesen lukrativen Markt beherrschen. Andererseits müssen sich potentielle Gruppenkläger aktiv dagegen aussprechen, Teil der vom Gericht definierten Gruppe zu werden, wenn sie einzeln vorgehen wollen, sog. „opt-out“-System. Vor diesem Hintergrund konstatierte die Gruppe, dass das französische Recht mit seiner „opt-in“-Gruppenklage einen gut gangbaren Mittelweg zwischen den wenig erfolgversprechenden Ansätzen der deutschen Musterklage und den befürchteten Auswüchsen der US-amerikanischen „class action“ gefunden hat. Die Teilnehmer bedauerten allerdings, dass die Klagebefugnis der französischen Gruppenklage sehr restriktiv gehalten wurde.

III.

Der *dritte Tag des Forschungsateliers* befasste sich mit der Möglichkeit alternativer Streitbeilegung. Die alternative Streitbeilegung hat sowohl in Deutschland als auch in Frankreich in den letzten Jahren neue Impulse erfahren, da die Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten („ADR-Richtlinie“) in beiden Rechtsordnungen umzusetzen war. Dies geschah in Frankreich durch die Verordnung vom 20.08.2015, die die Verbrauchermediation für alle Verbraucherstreitigkeiten bezüglich der Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt. Der Mediator ist in diesem Rahmen auch nicht an das ansonsten zwingende materielle Verbraucherrecht gebunden. In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016. Im Gegensatz zum französischen Recht ist die Verbraucherstreitbeilegung für alle Verbraucherverträge nach § 310 Abs. 3 BGB zur Verfügung zu stellen. Die nach dem VSBG anzuerkennenden Stellen sind dabei nicht nur Mediatoren, sondern auch Streitbeilegungs-, Einigungs- und Schlichtungsstellen, die jedoch alle an zwingendes materielles Verbraucherrecht gebunden bleiben.

Die *erste Gruppe* behandelte die Organe der außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Teilnehmer arbeiteten heraus, dass der in Deutschland im Jahre 2012 eingeführte Güterichter, § 278 Abs. 5 ZPO, als Akteur der außergerichtlichen Streitbeilegung in dieser Form in Frankreich nicht existiert. Die Konzentration des französischen Rechts auf die Mediation gewährt dem Verbraucher hingegen einen leichteren Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung, da die Vielzahl an anerkannten Stellen in Deutschland häufig zu Verwirrung führt. Schließlich diskutierte die Gruppe Für und Wider der zwingenden Vorschaltung außergerichtlicher Streitbeilegung vor Klageerhebung. Hier wurden Schnelligkeit und Vertraulichkeit dieser Verfahrensformen als Vorteile gesehen, die fehlende Vollstreckbarkeit der so erwirkten Entscheidungen und der erschwerte Zugang zum staatlichen Gerichtsverfahren aber als klare Nachteile.

Die *zweite Gruppe* fragte sich nach den wechselseitigen Einflüssen zwischen materiellem Verbraucherschutzrecht und den Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung. Die Gruppe stellte fest, dass Instanzen außergerichtlicher Streitbeilegung eine neue Auslegungshoheit über das materielle Verbraucherrecht erlangen könnten. Dies führte die Teilnehmer zu der Frage, ob dies die Rechtsetzungshoheit des Staates beeinträchtigen kann. Die Gruppe sah die Wechselwirkung zwischen materiellen Verbraucherrecht und alternativer Streitbeilegung als bisher unzureichend geregelt an.

Die *dritte Gruppe* befasste sich schließlich mit der Verweisung aus traditionellen Verfahren auf die alternative Streitbeilegung. Dabei stand das Scheitern einer außergerichtlichen Streitbeilegung als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Klage im Mittelpunkt. Ist eine solche verpflichtende Verbraucherstreitbeilegung in Deutschland in die Entscheidungshoheit der Länder gestellt, hat sich Frankreich dafür entschieden, diese vor dem „tribunal d’instance“ verpflichtend auszugestalten. Als Vorteile eines solchen vorgeschalteten Verfahrens wurden dessen Vertraulichkeit und eine höhere Akzeptanz der Entscheidung gesehen. Gleichzeitig betonte die Gruppe aber, dass für den Fall des Scheiterns der außergerichtlichen Streitbeilegung eine beträchtliche Verzögerung des Gesamtverfahrens zu verzeichnen sei.